

Erforderliche Dokumente zu Anmeldung einer Eheschließung

Wenn Sie ÖsterreicherIn sowie ledig und voll geschäftsfähig sind:

- Amtlicher Lichtbildausweis
- Abschrift aus dem Geburtenbuch, deren Ausstellung nicht länger als sechs Monate zurückliegt Staatsbürgerschaftsnachweis
- Bestätigung der Meldung oder Nachweis des Aufenthaltes
- Eventuell urkundlicher Nachweis akademischer Grade

Wenn Sie bereits verheiratet oder in einer eingetragenen Partnerschaft waren – zusätzlich:

- Heiratsurkunde/n - aller früheren Ehen und/oder Partnerschaftsurkunde/n aller früher begründeten eingetragenen Partnerschaften
- Nachweis der Aufhebung, Nichtigkeitserklärung oder Scheidung der früheren Ehe
- Sterbeurkunde - der Ehepartnerin/des Ehepartners oder der eingetragenen Partnerin/Partners

Wenn Sie ein Kind oder mehrere gemeinsame uneheliche Kinder haben- zusätzlich:

- Geburtsurkunde(n)- des gemeinsamen Kindes oder der gemeinsamen Kinder
- Vaterschaftsanerkennnis - der gemeinsamen Kinder (sofern der Vater auf der/den Geburtsurkunde noch nicht eingetragen ist)
- Nachweis der Staatsangehörigkeit
- Nachweis des Wohnsitzes der Kinder

Wenn Sie nicht ehemündig sind (16- bis 18-jährige) - zusätzlich:

- Ehemündigkeitserklärung des Gerichts
- Zustimmung der Obsorgeberechtigten

Wenn Sie beschränkt geschäftsfähig sind - zusätzlich:

- bei Bestellung einer Sachwalterin/eines Sachwalters: deren/dessen Einwilligung oder entsprechender Gerichtsbeschluss

Abwesenheit bei der Anmeldung des Aufgebots

Wenn Sie bei der Anmeldung des Aufgebots nicht anwesend sind, benötigen Sie zusätzlich das bei jedem Standesamt erhältliche Formular „Erklärung zur Ermittlung der Ehefähigkeit“.

Ausländische Staatsangehörigkeit

Welche Dokumente bei Vorliegen einer ausländischen Staatsangehörigkeit zur Anmeldung der Eheschließung konkret benötigt werden, erfahren Sie beim zuständigen Standesamt.

Kosten

Je nach Anzahl der erforderlichen Dokumente variiert die Höhe der Kosten.

Alle Gebühren - auch für die Durchführung der Trauung und für die Heiratsurkunde(n) - sind bereits bei der Anmeldung der Eheschließung zu entrichten.